

Die Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli beschliesst:

Grundlagen

Bund und Kanton

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11. November 2020
- Verordnung über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz vom 1. März 2020
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19. März 2014
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG) vom 25. November 2020
- Kantonale Zivilschutzverordnung (KZSV) vom 3. Dezember 2014

Grundsatz

Ziel und Zweck

Das vorliegende Dienstreglement regelt insbesondere den Dienstbetrieb sowie die Abgabe, die Benützung und das Tragen des persönlichen Materials des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli, gestützt auf die aktuell geltenden Erlasse der Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich Bevölkerungsschutz und den Zusammenarbeitsvertrag Zivilschutz Interlaken-Oberhasli vom Juli 2024. Es gilt als dienstliche Anordnung im Sinne von Art. 88 Abs. 3 Bst a Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019. Das Reglement gilt für sämtliche Einsätze und Kurse des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli und deren Miliz- und Berufspersonal, soweit dieses schutzdienstpflichtig ist, sowie betrifft auch auswärtige Angehörige des Zivilschutzes, welche im Auftrag des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli aufgeboden und durch diesen abgerechnet werden. Ausserhalb der Dienstzeit gilt das Dienstreglement für AdZS immer dann, wenn sie dienstliche Pflichten zu erfüllen haben oder wenn sie in Uniform auftreten.

Die Arbeitskleidung Zivilschutz (erhältlich bis 2022 beim Schweizerischen Materialforum Zivilschutz, Andelfingen/ZH) ist Ausdruck der Zugehörigkeit. Wer die Arbeitskleidung trägt, repräsentiert den Zivilschutz und ist deshalb zu korrektem Auftreten und Verhalten verpflichtet.

Jeder AdZS identifiziert sich mit den ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen seiner Funktion innerhalb des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli. Voraussetzungen bilden hierfür eine gute Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, physische und psychische Belastbarkeit. Der AdZS zeichnet sich durch hilfsbereites Engagement und hohe Motivation aus.

Dienstbetrieb

Verhalten im Dienst

Art. 1

Im Kontakt mit Auftraggebern, Vorgesetzten, amtlichen Stellen und der Öffentlichkeit, sind die AdZS stets höflich.

Der Besuch von Gaststätten ist während des Dienstes ohne besondere Erlaubnis untersagt.

Das Rauchen ist während der Arbeitszeit nur in angeordneten Pausen erlaubt. Rauchen in Fahrzeugen ist generell verboten.

Verschwiegenheitspflicht

Art. 2

Zivilschutzangehörige unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 320 StGB.

Im Rahmen des Zivilschutzes besteht die Möglichkeit, dass der AdZS Kenntnis von Informationen oder Daten erhält, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Mit solchen sensiblen Informationen und/oder Personendaten ist vertraulich umzugehen. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Gesundheitswesen erfordert erhöhte Diskretion. Der AdZS trägt diesem Umstand Rechnung und wahrt die nötige Verschwiegenheit. Die Schweigepflicht gilt auch im Zusammenhang mit Medienanfragen und behält ihre Gültigkeit über den Austritt des AdZS aus dem Zivilschutz Interlaken-Oberhasli hinaus.

Es ist verboten ohne Ausnahmegenehmigung, sich im Dienst durch Dritte, die nicht dem Zivilschutz oder einer Partnerorganisation angehören, begleiten zu lassen.

Der AdZS nimmt bei den Ereignisbetroffenen sowie im Umfeld seines Arbeitsplatzes keinerlei Einsicht in irgendwelche Akten, Bildschirmdaten, Bücher, Drucksachen, Papierabfälle und anderes Material.

Film- und Fotoaufnahmen, Kontakt mit Medien

Art. 3

Das Fotografieren und Filmen von Einsatzkräften und Ausbildungen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit dem Einverständnis des Leiters des Dienstverbandes erlaubt und für dienstlichen Gebrauch. Solche Aufnahmen für dienstliche Zwecke sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zu vernichten.

Die Veröffentlichung von Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen über Einsätze des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli ohne das Einverständnis des Kommandos ist verboten. Dies beinhaltet auch die Verbreitung in sozialen Medien.

Es dürfen keine Auskünfte über die Diensttätigkeit und deren Auftraggeber erteilt werden. Es ist an die jeweils definierte Pressestelle, an die Medienverantwortlichen des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli oder deren Partner zu verweisen.

Dienstanzeigen und Aufgebote für Kurse

Art. 4

Die AdZS erhalten jeweils Ende Jahr eine schriftliche Dienstanzeige über die Schutzdienstleistungen für das kommende Jahr.

Diese Information verpflichtet die AdZS, den Schutzdienst in die zivile Tätigkeit einzuplanen. Der Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte sind rechtzeitig zu informieren.

Die Aufgebote werden fristgerecht gemäss der Bundesgesetzgebung versendet. Grundsätzlich gelten die Angaben des Aufgebots.

Aufgebote bei einem Ereignis Art. 5

Die Aufgebote zum Einsatz zur Katastrophen- und Nothilfe können per Telefonalarm, mündlich oder schriftlich erfolgen.

Dem Aufgebot ist zwingend nachzukommen. Wer einem Aufgebot nicht oder zu spät Folge leistet, muss mit Sanktionen gemäss Art. 88 BZG rechnen.

Dienstverschiebung Art. 6

Ein Dienstverschiebungsgesuch muss so früh wie möglich eingereicht werden. Auf Gesuche, welche durch Dritte (bspw. Arbeitgeber) eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Bezüglich der Einreichefristen gilt die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes.

Das Gesuch muss:

- über die Webseite des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli eingereicht werden;
- begründet und mit den nötigen Beilagen versehen sein;
- und den Zeitraum für den Ersatzdienst nennen.

Dispensationsgesuche werden nur in begründeten und nachweisbaren Ausnahmefällen bewilligt. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Das Zivilschutzkommando nimmt, wenn nötig, mit dem Gesuchsteller Kontakt auf und entscheidet über das Gesuch endgültig. Der Entscheid wird in der Regel dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat dies sofort zu melden. Das Arzzeugnis muss schnellstmöglich an die aufbietende Stelle gesendet werden. Ein verschobener Dienst muss in der Regel nachgeholt werden. Das Kommando bietet den Dienstpflichtigen zu einem anderen Kurs auf.

Urlaubsgesuche Art. 7

Ein Urlaubsgesuch muss so früh wie möglich mit dem entsprechenden Online-Formular des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli vom Schutzdienstpflichtigen auf elektronischem Weg eingereicht werden. Auf Gesuche, welche durch Dritte (bspw. Arbeitgeber) eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Bezüglich der Einreichefristen und der Besoldung während Urlaub gilt die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes.

Ein dringender und kurzfristiger Urlaub während des Dienstes kann durch den Leiter des Dienstanlasses bewilligt werden, muss jedoch der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Bevor die AdZS einen persönlichen Urlaub während einer Schutzdienstleistung antreten, müssen sie sich beim Vorgesetzten abmelden. Auch müssen sie sich bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vom Urlaub zurückmelden.

Dienstantritt und Dienstende Art. 8

Die Schutzdienstleistung wird durch den ranghöchsten Offizier der Formation oder durch das Kommando gestartet.

Das Dienstende wird durch den ranghöchsten Offizier der Formation durchgeführt und die Formation wird grundsätzlich geschlossen entlassen.

Umfang der Dienstzeit

Art. 9

Die Dienstzeit umfasst die ganze Kursdauer. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise, umfasst die Arbeits- und Ruhezeit sowie den Urlaub und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise.

Die Arbeitszeit umfasst die Dauer der Zeit, in der aktiv gearbeitet wird. Als Ruhezeit gelten die Arbeitspausen. Der Urlaub beginnt nach Arbeitschluss und dauert bis zum nächsten Arbeitsbeginn.

In der Regel beginnt, wenn dies nicht durch den Kommandanten oder durch die Kursleitung anders angeordnet wird, die Arbeit mit dem Antrittsverlesen und endet mit dem Hauptverlesen.

Entfernen von der Einheit

Art. 10

Das Entfernen von der Einheit während der Dienstzeit bedarf die Erlaubnis des Vorgesetzten.

Retablieren

Art. 11

Das Retablieren umfasst den Parkdienst und den inneren Dienst. Im Rahmen des Parkdienstes warten und retablieren die AdZS das Korpsmaterial. Der Parkdienst wird unter Leitung eines Kaderangehörigen durchgeführt.

Im Rahmen des inneren Dienstes sind die AdZS für die Wartung und Pflege der persönlichen Ausrüstung und des persönlich abgegebenen Korpsmaterials verantwortlich. Zum inneren Dienst gehört auch die Reinigung der Unterkunft.

Führen von Motorfahrzeugen

Art. 12

Während der Arbeits- und Ruhezeit darf kein privates Motorfahrzeug geführt werden. Nur während des Urlaubs, sowie zum Einrücken und nach der Entlassung (Freizeit) ist die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges erlaubt. Für Ausnahmegewilligungen ist der Kommandant zuständig.

Dienstfahrzeuge dürfen nur für die Ausübung der erhaltenen Aufträge benutzt werden. Vor Fahrantritt ist der Kilometerstand im Fahrtenbuch zu notieren. Nach Beendigung der Fahrt sind die Anzahl gefahrener Kilometer und der Kilometerstand einzutragen. Das Fahrtenbuch ist vom Fahrer zu unterschreiben und am Ende des Einsatzes zwingend dem Fourier oder dem ranghöchsten Offizier der Formation abzugeben.

Der Fahrer muss im Besitz eines für die Fahrzeugkategorie gültigen Führerausweises und in fahrtüchtigem Zustand sein. Er muss dies mit seiner Unterschrift bestätigen. Der Führerausweis ist bei Beginn der Dienstzeit dem Vorgesetzten vorzuweisen. Erst dann darf der Vorgesetzte einen Fahrbefehl erteilen.

Der Fahrer ist für das Fahrzeug, die mitgeführten Personen und die Ladung sowie deren Sicherung verantwortlich. Als Fahrzeug gilt die gesamte Komposition mitsamt allfälligem Anhänger. Im Strassenverkehr hat sich der Dienstpflichtige vorbildlich und gesetzeskonform zu verhalten. Allfällige Bussen wegen Verstößen gegen Verkehrsregeln oder sonstigem Fehlverhalten sind durch den Fahrer zu begleichen.

Bei einem leichten Fahrzeugunfall ohne Personenschaden ist der Vorgesetzte umgehend zu informieren und ein Unfallprotokoll zu erstellen. Bei

einem schweren Unfall sind die Unfallstelle zu sichern sowie die Polizei und der Vorgesetzte zu alarmieren. Nach erfolgter Alarmierung ist Nothilfe zu leisten.

Gesundheit

Überörtliche Einsätze

Art. 13

Folgende, private Utensilien sind zu Katastrophen-, Nothilfe- und überörtlichen Einsätzen mit durchgehendem Dienstbetrieb zusätzlich mitzubringen:

- genügend Ersatzwäsche;
- Hygieneartikel, Toilettentasche und Duschtuch;
- Schlafsack und Schlafanzug;
- persönliche Medikamente.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Art. 14

Anlässlich der sanitärischen Eintrittsmusterung müssen sich die AdZS melden, wenn sie:

- im Besitz eines Arztzeugnisses sind;
- sich krank fühlen;
- seit der letzten Schutzdienstleistung einen schweren Unfall hatten oder an einer schweren Krankheit litten;
- kürzlich in ihrer privaten oder beruflichen Umgebung mit Personen in Kontakt kamen, die eine übertragbare, schwere Krankheit hatten.

Die AdZS müssen sich während des Dienstes sofort beim Leiter des Dienstanlasses oder dem Kommandanten melden, wenn sie erkranken oder einen Unfall erleiden. Die AdZS werden in der Regel einem Arzt zugewiesen oder im Spital behandelt. Sind sie am Ende ihrer Dienstzeit krank geworden, so können die AdZS zu Hause ihren Hausarzt darauf aufmerksam machen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung im soeben beendeten Dienst erlitten wurde.

Drogen

Art. 15

Während den Schutzdienstleistungen ist der Besitz, der Konsum und der Handel von und mit Drogen strikt verboten. Unter Drogen werden alle illegalen Substanzen gemäss Betäubungsmittelgesetz (z. B. Heroin, Kokain, Cannabisprodukte usw.) sowie auch Cannabisersatzprodukte (CBD) verstanden.

Alkohol

Art. 16

Der Konsum von Alkohol beeinträchtigt die Sinnesorgane. Durch Alkoholkonsum können die AdZS die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer gefährden. Die AdZS haben den Dienst nüchtern anzutreten. Der Konsum von Alkohol im besoldeten Dienst ist während der Arbeitszeit (Antritts- bis Hauptverlesen) verboten.

Kontrolle Massnahmen

Ausserordentliche Kontrollmassnahmen

Art. 17

In begründeten Fällen können ausserordentliche Kontrollen angeordnet werden.

Ausserordentliche Kontrollen, wie zum Beispiel Alkoholtests und das Durchsuchen von persönlichen Taschen, dürfen nur im Beisein des Betroffenen, des Kursleiters oder des Kommandanten durchgeführt werden.

Persönliche Ausrüstung

Umfang der persönlichen Ausrüstung

Art. 18

Die Arbeitskleidung (Zivilschutzuniform) sowie die Dienstschuhe und allfälliges weiteres leihweise abgegebenes Material gehören zur persönlichen Ausrüstung.

Verwendung

Art. 19

Der AdZS ist verpflichtet die persönliche Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden. Weiteres persönliches Material, insbesondere Einsatzmaterial wie persönliche Schutzausrüstung wird dem Einsatz entsprechend, leihweise zu Beginn des Einsatzes bzw. des Kurses abgegeben.

Abgabe

Art. 20

Sämtliches Material der persönlichen Ausrüstung wird, sofern vorliegend nichts anderes geregelt ist oder es sich um Verbrauchsmaterial handelt, leihweise abgegeben. Jeder AdZS ist für die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der gefassten Ausrüstung verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigungen, welche nicht auf den Dienstbetrieb zurückzuführen sind, wird dem AdZS das fehlende Material zum Neupreis in Rechnung gestellt. Das Kommando kann hierzu eine Gebühr von CHF 20.00 verlangen.

Bei Beschädigungen der Ausrüstung im Einsatz muss dies unmittelbar dem Kursleiter oder dem Vorgesetzten gemeldet werden.

Zivilschutz-Uniform

Uniformpflicht

Art. 21

Bei sämtlichen, besoldeten Dienstanlässen ist die Zivilschutz-Uniform zu tragen.

Im Weiteren kann das Kommando bei Sitzungen und weiteren, unbesoldeten Terminen die Uniformpflicht aus repräsentativen Gründen anordnen.

Keine Uniformpflicht besteht während dem Urlaub.

Tragarten der Zivilschutzbekleidung

Art. 22

Alle Angehörigen eines Verbandes am gleichen Standort tragen zur gleichen Tätigkeit in der Regel ein einheitliches Tenue, soweit dies ihre gefasste Ausrüstung oder die ausführende Tätigkeit ermöglicht.

Wo immer möglich soll den Angehörigen des Zivilschutzes genügend Freiraum zur individuellen Wahl von Unterbekleidung und Kälteschutz eingeräumt werden – je nach Witterung oder Tenuebefehl.

Das Tragen von privaten Bekleidungsstücken ist nur mit Bewilligung des Kommandanten erlaubt. Während der Dienstzeit ist jeder AdZS für ein korrektes Auftreten sowie für ein ordentliches Erscheinungsbild verantwortlich.

Bei der Oberbekleidung gilt die Regel, dass der Layer 3 (Fleecejacke) auch als oberste Schicht nach aussen getragen werden darf; Ausnahme im Bereich der technischen Hilfe beim Arbeiten mit Maschinen, welche einen Funkenwurf verursachen. In diesem Fall ist es verboten den Layer 3 als oberste Schicht zu tragen.

Abgabe der Zivilschutzbekleidung

Art. 23

Jede und jeder Schutzdienstpflichtige des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli erhält leihweise eine Zivilschutz - Uniform, welche aus den folgenden Kleidungsstücken besteht:

- 1 Arbeitshose 2013
- 1 Hosengürtel
- 1 Arbeitsjacke 2013
- 1 Witterungsschutzhose (Regenhose); LAYER 4
- 1 Witterungsschutzjacke (Regenjacke); LAYER 4
- 1 Kälteschutzjacke gefüttert (Winterjacke)
- 1 Kälteschutzhose gefüttert (Winterhose)
- 1 Roll-Shirt; LAYER 2
- 5 T-Shirt orange; LAYER 1
- 1 Fleecejacke LAYER 3
- 1 Paar Arbeitshandschuhe
- 1 Rollmütze (Wintermütze)
- 1 Schirmmütze
- 1 Effekentasche
- 1 Effektenrucksack
- 3 Verbandsabzeichen (Stickabzeichen rund)
- 4 Satz Namenschild mit Grad- und Funktionsabzeichen sowie Platzhalter bzw. Zusatzfunktions- oder Spezialistenabzeichen
- 1 IVP-Verbandspäckchen

Pioniere erhalten zusätzlich einen Schutzhelm (komplett mit Schutzbrille und Gehörschutz); die Abgabe an weitere Funktionsträger bleibt vorbehalten.

AdZS der Versorgung (Küchenpersonal) erhalten zusätzlich eine persönliche Kochjacke.

AdZS in Kaderfunktionen, welche den Grad eines Fouriers und höher bekleiden, erhalten zusätzlich ein Polo-Shirt.

Abzeichen gültiger Ordonnanz

Art. 24

Die Kennzeichnung der AdZS auf der Arbeitskleidung erfolgt ausschliesslich durch Abzeichen gültiger Ordonnanz auf der Einsatzjacke, der Fleecejacke, der Witterungsschutz- (Regenjacke) und der Kälteschutzjacke

(Winterjacke) an den vorgegebenen Positionen. Die AdZS sind verpflichtet diese zu tragen.

- Die Gradabzeichen kennzeichnen die Position des AdZS in der Rangordnung gestützt auf die Vorgaben des Bundes. Sie dürfen nur dem jeweiligen Grad entsprechend getragen werden.
- Das Funktionsabzeichen zeigt die Grundfunktion des AdZS.
- Das Zusatzfunktions- oder Spezialistenabzeichen gibt Auskunft über die Zusatzfunktion oder die Spezialausbildung des Trägers innerhalb einer Funktion.
- Das Verbandsabzeichen zeigt, in welchem Bataillon oder in welcher Kompanie der AdZS eingeteilt ist. Es wird auf dem rechten Oberarm an der Arbeitsjacke, der Witterungsschutz- und der Kälteschutzjacke getragen.

Zivile und andere Abzeichen dürfen nicht getragen werden.

(Symbole und Beschrieb der Abzeichen siehe Anhang)

Dienstschuhe

Anspruch auf Dienstschuhe

Art. 25

Jeder AdZS des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli hat Anspruch auf ein Paar neue Dienstschuhe, sofern er diese nicht anderweitig (bspw. bei der LBA) fassen kann. Mitglieder der Kompetenzgruppe haben Anspruch auf zwei Paar Schuhe (KS 19 und Bergschuh). Bei der Abgabe ist die Dauer der Schutzdienstpflicht zu beachten.

Die Schuhe sind persönlich und gehören zur persönlichen Ausrüstung des AdZS.

Die Kosten gehen zu Lasten des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli.

Abgabe von Dienstschuhen

Art. 26

Abgegeben wird der Kampfstiefel KS 19. Für Arbeiten im Gelände (Pioniere) wird anstelle des KS 19 der Bergschuh LOWA ALPINE EVO GTX oder ein vergleichbares Produkt abgegeben. Sämtliche abgegebene Dienstschuhe erfüllen die Vorschriften gemäss der Verordnung über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz vom 1. März 2020.

Abgabe bei Austritt

Art. 27

Der Zivilschutz Interlaken-Oberhasli nimmt keine Schuhe zurück.

Ersatz innerhalb der Dienstzeit

Art. 28

Der AdZS hat Anspruch auf Ersatz bei einem Abnutzungsgrad von 100 % (Beurteilung durch den Chef Logistik).

Verloren gegangene, privat benutzte oder gestohlene Schuhe berechtigen nicht für kostenlosen Ersatz.

Rückerstattung bei vorzeitigem Austritt

Art. 29

Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Schutzdienstpflicht (ungeachtet des Austrittsgrundes):

Jeder AdZS muss anteilmässig vom Neupreis eine Rückerstattung wie folgt bezahlen:

- 0-1 Jahr 100 %
- 1-2 Jahre 50 %
- 2-3 Jahre 25 %
- > 3 Jahre 0 %

Bestellabwicklung

Art. 30

Der Logistikoffizier organisiert mindestens zweimal pro Jahr Probiermöglichkeiten. Bestellte Schuhe können nicht umgetauscht werden. Garantieansprüche gelten gemäss Garantiebestimmung des Herstellers. Die Garantieabwicklung ist Sache des AdZS.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Wilderswil, 29. Oktober 2024

Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli